



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 16. Copey Schreibens bey Fürstl. Hildesheimischer Regierung/
Rahmens des Closters Heiningen/ sub præs. den 22. Octobr. 1661.
übergeben/ das Brawen zum feilen Kauff betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Anno 1610.

Den 31. Aug. Tite Krome ein Vaf Bier vor
 Eodem Hanß Sambtleben ein Vaf
 Eodem Claus Sievers zu Seylah ein Vaf
 Den 28. Novembr. Hanß Schwarge ein Vaf
 Eodem Hanß Wulfes zu Heerde ein Vaf
 Eodem der Kühhirte zu Heerde ein halb Vaf
 Den 26. Octobr. Claus Köhrig ein Vaf
 Eodem Iorens Boten ein Vaf
 Den 30. Martii Hanß Schwarge ein Vaf
 Eodem Hanß Meng ein Vaf

fl. 8
8
9
9
9
4
8
8
8
8

B.

Attestata Henrich Blancken / Hanssen Zeckerlings und Herman
 Blocks / die Bier-Sellung betreffend.

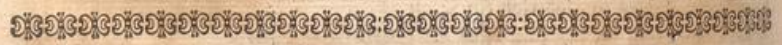
Sabbathi den 27. Octobris 1660.

H. VI
28

Enthienen uff vorgangene Citation Henrich Blancke Einwohner in Ringelheim
 ein Mann von 58. Jahren mit Bericht / daß seines Angedenckens bey nachge
 segter vier Aebte / als Henrici Wirschii, Reineri Schraders / Georgii Loh
 mans / und Petri Clieftovii Lebzeiten / auff dem Closter Ringelheim je und allem
 Bier zum feilen Kauff gebrawet worden.

Item attestiret Hanß Heckerling von 67. Jahren / daß als er erstlich von Mann
 uff Ringelheim gekommen / bey Abtens Reineri und Georgii Lohmans Zeiten / all
 mahlt Bier vom Closter Ringelheim verkaufft worden / ja er Heckerling bey Abten Petri
 Zeiten in denen Kriegs-Laufften / als keiner bey den Seinigen verbleiben können / und
 kein Krüger damahls im Dorff gewesen / selber das Bier von Hohenrode gelanget / und
 im Closter uff der grossen Salt-Stuben aufgesellet / auch nach der Hand täglich Bier
 vom Closter eingezogen und uffm Abts-Hoff aufgeschencket hätte.

Herman Block 77. Jahr alt / zeuget / daß bey obgedachter Aebte Zeiten / seines
 gewissen Gedencens allemahl uffm Closter Ringelheim Bier zum feilen Kauff gebrawet
 und an die benachbarte Dorffschafften / benentlich Sehlde / Heerde und Haberlah / auch
 damahligen Ringelheimischen Krügeren Nahmens Hanssen Meng verkaufflich übergelaffen
 worden / ja er Zeuge selber / als von 24. Jahren alt geheyrathet / sein Hochzeits-Bier
 als 3. Vaf vom Closter bekommen hätte / sich deswegen uff des Closters alte Regijstr
 und darinn befindliche weitere Nachricht kecklich beziehend.



Num. 16.

Copen Schreibens bey Fürsil. Hildesheimischer Regierung/
 Nahmens des Closters Heiningen / sub praef. den 22. Octobr.
 1661. übergeben / das Braven zum feilen Kauff
 betreffend.

Hochwürdige / ic.

Nachdemahlen dem Closter Heiningen / der Liebenburgische Ambts-Verwalter
 Herr Joannes Wittekind / vor ohngefähr acht Wochen (wiewoll ohne
 zeigung Commissionis originalis & sic nulliter) zu erkennen gegeben / daß dasselbe
 entweder

entweder des Bier-Bravens zum feilen Kauff außdrückliche Concession, oder uhr
 altes Herkommen mit genugsamen Schein und Beweis thum darthun solte; Und es
 nun demselben / an dem uhralten Beweis Possessionis suæ das Bier zu feilen Kauffe
 hinzugeben / nicht ermangelte / so wird allegirtes Herkommen mit beygehenden Copy-
 lichen Extracten benahmbseten Closters Registers (welche noch diesen Morgen / und zwar
 anjago gleich / mit den wahren Originalibus belegt werden sollen) verificiret und dar-
 gethan / kan auch annoch mit lebendigen Zeugen / in casu necessitatis, erwiesen werden /
 und weilten oft mentionirtes Closter annoch in bedeuteter possession vel quasi des Bier
 Bravens zu feilem Kauffe bis ad tempus præsens, wie notorium, bemeldter Amtes
 Verwalter es auch nicht läugnen kan / begriffen / so wird dienstfleißig gebetten Er.
 Hochwürden Gestreng. Heraligkeiten und Hochgelehrte gft. geruben bemeldten Amtes
 Verwalter anzubefehlen / daß er dasselbe bey der uhralten bis herzu continuirender Posses-
 sion vel quasi das Bier zu feilen Kauffe außzuthun / manutiren und gegen männig-
 lichen schützen müsse.

Erw. Hochwürd. Gestreng Herrl. und Hochgl. gft.

Dienstwilliger

F. Henricus Stechelius Probst
 zu Heiningen.

A.

Extract aus dem Closter Heiningischen Re-
 gister von Anno 1586.

Einnahme für Bier.

	fl.	gr.	pf.
Den 12. Augusti Herman Kampff zu Wahlba anderthalb Maß Bier vers kaufft für	9	7	6
Den 14. Ejußdem dieses Closters Pastoren verkauft ein Maß für	6	5	
Daselbst auch dieses Closters Krüger Günter zu Altenroda verkauft ein Maß für	6		
Noch Zacharias Dopperman zu Beyersten ein halb Maß verkauft zu	3	2	6
Den 1. Januar. dieses Closters Knechten verkauft ein Maß für	5	15	
Den 20. Febr. dieses Closters Knechten zum Fastelabend drey Maß je- des zu 6. fl. verkauft für	18		
Den 22. Maji noch dieses Closters Knechten drittehalb Maß Pfingst-Bier verkauft für	15	12	6
Jeglich dieses Closters Pastoren verkauft ein halb Maß für	3		

B.

Extract aus dem Closter Heiningischen Re-
 gister von Anno 1609.

Einnahme für verkaufftes Bier.

	fl.	gr.
Die Woche Laurentii dieses Closters Krüger Valentin Degener vierdie halb Maß Bier für	28	
Die Woche Bartholomæi Mr. Hans Scheiden zu Wolfenbüttel ein Maß für	8	
Die Woche Galli Hans Mumbrauer zu Borsfen dritte halb Maß für	20	
Noch Andreas Netten zu Lütken Flöte ein Maß für	8	

Extract

Extract aus dem Closter-Heiningschen Register von Anno 1619.

Die Woche Nicolai der Krüger bezahlet 13. Daß zu 8. fl.	104
Die Woche Hilarii der Krüger bezahlet neun Daß	72
Christoffel Koch allhier ein halb Daß	4
Hansen Willigentag allhier anderhalb Daß	12
Die Woche Jubilats der Krüger allhier bezahlet 16. Daß	128
Der Krüger allhier bezahlet neunte halb Daß	76



Num. 17.

Copen Schreibens bey Fürstl. Hildesheimischer Regierung/ Rahmens des Closters Dorstadt sub præf. den 22. Octobr. 1661. mit Beylagen sub lit. A. B. & C. übergeben/das Braven zu feilen Kauff betreffend.

H. VI
28

Hochwürdige/ 2c.

Es seynd ohngefahr acht Tage / daß Herr Joannes Wittkind / als Amtsh. Verwalter zur Liebenburg dem Closter Dorstadt notificiren lassen / daß es eine Concession, des Bier-Bravens zum feilen Kauffe produciren / oder dessen altes Herkommen der Gebühr beweisen solte.

Ob nun woll erwaktes Closter über 40, 50, 60, 70, ja 80, und mehr Jahr/ und also liebe lange Jahr vor dem Tylli-Dennemarck-und Schwedischen Kriege / wie auch durante finitog; bello jam dicto, in possessione vel quasi beruhrtten Bier-Bravens gewesen / und bis auff die jetsige Stunde noch ist ; So seyn aber demselben die alte Closter Register / womit die possessio zu erweisen respectivè durch angedeutete Kriege und vor Jahren erlittene Feuers-Brunst / mehreren Theils abhanden kommen / jederoch finden sich annoch zwey nemblich de Anno 1620. bis ad Annum 1621, und de Anno 1622. bis ad Annum 1623, inmassen die authenticirte Copie sub A. & B. welche auf einen von Ew. Hochwürden Herligkeiten und gsten benennenden Tag mit den wahren Originalibus besetzt werden sollen / realisiren / Quibus accedit originale Instrumentum publicum sub C. woraus die ohnstreitige possessio quaestionis genugsam zurichter werden / und können die darinn benennete Zeugen / da nöthig / deswegen äublich abgehoret werden / daß also an angezogener uhralter bis hierzu notoriè continuirter Possession kein Zweifel mehr übrig sein kan. Unterdienstlich bittende / Ew. Hochwürden Gestrengen und Herligkeiten belieben dem Liebenburgischen Amtsh. Verwalter anzubefehlen / daß er mehrbesagtes Closter bey seiner notorischen possession mentionirter Bier-Bravens zu feilen Kauffe lassen / und contra quemcumq; manuteniren müsse.

Ew. Hochwürden Gestrengen und Herligkeiten

Dienstwilligster

Jonas Rüeman Canon.
S. Crucis mpr.

A.